

Mein Werk, dein Werk

Didaktische Überlegungen

Ein direkter Anlass, sich im Unterricht mit dem Urheberrecht auseinanderzusetzen, ist die verbreitete Copy-and-Paste-Mentalität. Die Schülerinnen und Schüler nutzen das Internet für ihre Recherchen und als Bildquelle; sie sind jedoch auch versucht, Inhalte zu kopieren und ohne weitere Bearbeitung direkt in ihre Arbeiten einzusetzen. Auf dieser Stufe geht es deshalb darum, überhaupt ein Bewusstsein für den Begriff des geistigen Eigentums und dessen Schutz zu schaffen und – ohne juristische Spitzfindigkeit – generelle Fairnessregeln im Umgang mit Text-, Bild- und Musikdateien aufzustellen. In Medienkompass 2 für die Sekundarstufe werden diese Fairnessregeln aufgegriffen und differenziert.

Die Einstiegssituation greift das erwähnte Phänomen des Plagiarismus auf: Wenn sich Schülerinnen und Schüler «mit fremden Federn schmücken», wird das der Lehrperson wohl rasch auffallen, da die Texte meist nicht der Schulstufe entsprechen. Mit zunehmendem Alter wird es aber schwieriger, ein Plagiat zu entdecken – und die Konsequenzen werden härter. Plagiate auf Hochschulstufe können bis zum Abschluss vom Studium führen.

Zum Sachthema

Das Urheberrecht im Bildungsbereich

Der Informationstext stellt das Urheberrecht aus Sicht der Schülerinnen und Schüler dar. Für die Lehrperson sind weitere Bestimmungen von Bedeutung, die in der Broschüre «Alles, was Recht ist» der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) erläutert werden. Im schulischen Umfeld sind öffentliche und nichtöffentliche Ereignisse zu unterscheiden.

Unter nichtöffentlich versteht man den direkten Unterricht im Klassenzimmer. In diesem Rahmen erlaubt das schweizerische Urheberrecht jede Werkverwendung. Die Urheber haben aber auch in diesem Fall für die Verwendung ihrer Werke Anspruch auf eine Vergütung. Diese ist in den sogenannten Gemeinsamen Tarifen festgelegt, die mit den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt und von der EDK bezahlt werden.

Als öffentlich gelten alle Ereignisse ausserhalb des Klassenzimmers oder mit Beteiligung von Personen, die nicht Klassenmitglieder sind, also etwa Elternabende, Ausstellungen, Schultheater und -konzerte, aber auch die Veröffentlichung in Schulzeitungen oder im Internet (Websites, Blogs, Wikis, Podcasts usw.) sowie alle kommerziellen Veranstaltungen und Produkte. In diesen Fällen ist die Einwilligung der Urheber einzuholen.

Vor allem die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschütztem Material auf Klassen- oder Schulwebsites ist problematisch. Die Lehrperson muss deshalb besorgt sein, die Inhalte vor einer Freigabe genau zu prüfen.

Fairnessregeln

Der Computer als Kopiermaschine und das Internet als Verbreitungsmedium stellen für das Urheberrecht eine grosse Herausforderung dar. Anhand von vier griffigen Fairnessregeln sollen die Schülerinnen und Schüler dazu angeleitet werden, mit den Werken anderer respektvoll und fair umzugehen.

Mein und dein

Das Urheberrecht und die damit verbundenen Konsequenzen werden den Schülerinnen und Schülern wohl nur bekannt sein, wenn diese im Zusammenhang mit einer Internetvereinbarung der Schule erwähnt worden sind. Internetvereinbarungen an Schulen regeln den Einsatz und die Nutzung von Computer und Internet und meist auch die Verwendung von urheberrechtlichem Material. Es hat sich bewährt, sie flächendeckend in einer Schulgemeinde einzusetzen. Einige Bildungserver bieten Vereinbarungen an, die der eigenen Schule angepasst werden können (siehe Links und Literaturhinweise).

Urheberrecht

Der Schutz der Urheber ist nicht unbegrenzt; ihre Rechte werden zugunsten der Allgemeinheit in einigen Bereichen eingeschränkt. Die wichtigste Schranke ist die Schutzfrist. Sie beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. 50 Jahre bei Software). Danach stehen die Werke der Allgemeinheit zur freien Verfügung. Sie werden zum Allgemeingut – oft auch als Public Domain bezeichnet. Doch auch wer solche Werke verwendet, darf sie nicht als die eigenen ausgeben. Bei Musik ist zudem zu beachten, dass auch nach Ablauf der Schutzfrist für die Komposition die Interpreten, die Arrangeure, die Produzenten des Tonträgers usw. ihre Rechte am Werk behalten. Auch klassische Musik darf daher nicht frei verwendet werden. Ähnlich verhält es sich mit Theaterstücken und anderen szenischen Interpretationen.

Quellenangabe und Zitat

Die Regeln zur Quellenangabe und zum Zitieren sind bewusst einfach gehalten. Auf dieser Stufe geht es nicht um bibliografische Standards, sondern schlicht darum, dass die Kinder angeben, woher ein Text oder ein Bild stammt. Die Lehrperson sollte also, was die Form der Quellenabgabe betrifft, grosszügig sein.

Vermutete Urheberrechtsverletzungen und Plagiate lassen sich eruieren, etwa indem mit Suchmaschinen im Internet nach verdächtigen Textstellen gesucht wird, v.a. nach solchen, die ungewohnte Formulierungen, ß statt ss oder Fachausdrücke enthalten. (Tipp: die betreffende Textstelle für die

Suche zwischen Anführungszeichen schreiben.) Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, dass nicht alles, was im Internet steht, auch richtig ist. Es kann durchaus sein, dass sie Fehler oder Halbwahrheiten abschreiben.

Stopp dem «Kopieren und Einsetzen»!

Um die verbreitete Mentalität des «Kopieren und Einsetzen» einzudämmen, ist mit den Schülerinnen und Schülern abzumachen, wie viel Text sie direkt als Zitat von einer Quelle übernehmen dürfen, und was sie mit eigenen Worten formulieren müssen.

Tauschbörsen

Ob es erlaubt ist, für den Eigengebrauch Musik und Filme aus Onlinetauschbörsen auf den eigenen Computer herunterzuladen, ist unter Juristen umstritten. Auf jeden Fall ist ein solches Verhalten den betroffenen Künstlern gegenüber unfair. Es ist jedoch eindeutig untersagt, urheberrechtlich geschützte Musik und Filme im Internet zum Tausch oder gegen Geld anzubieten. Wer sich an einer Tauschbörse beteiligt, stellt gleichzeitig – meist unbemerkt – Dateien auf dem eigenen Computer wiederum anderen Benutzern zur Verfügung und macht sich dadurch strafbar.

Zu den Aufgaben

Bilder suchen und Quellen angeben

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Webadressen nicht abtippen, sondern über die Zwischenablage einsetzen (vgl. letzten Tipp). Die Aufgabe ist zwar einfach, aber wichtig. Wenn sich die Kinder angewöhnen, Bildquellen immer anzugeben, ist schon einiges erreicht. Die Aufgabe lässt sich auf Textzitate ausdehnen.

Veröffentlichung im Internet

Diese Aufgabe soll den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung rufen, dass sie selbst auch Urheber sind und als solche gewisse Rechte haben. Sie sollen sich überlegen, welchen Wert ihre Werke für andere haben könnten und zu welchen Bedingungen sie bereit wären, ihre Werke anderen zur Verfügung zu stellen.

Fälle diskutieren

Bei dieser Aufgabe geht es nicht um «richtig oder falsch», sondern um die Diskussion der Fälle. Neben rechtlichen sind auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. Nicht alles, was nicht verboten ist, ist auch in Ordnung!

- Fall A: Dies ist nicht erlaubt, da der Artikel auf einer Webseite veröffentlicht wird und demnach eine öffentliche Publikation darstellt. Erlaubt ist jedoch das teilweise Zitieren aus diesem Artikel unter Angabe der Quelle. Als weitere Möglichkeit könnte Lea den Zeitungsverlag um die Rechte am Artikel bitten.
- Fall B: Dies ist erlaubt, da es sich um eine schulische Nutzung im nichtöffentlichen Rahmen handelt und Marc zudem seine Quellen angibt.
- Fall C: Dies ist erlaubt. Die Klasse hat ein eigenes Werk geschaffen und ist damit Urheber des Hörspiels. Sie darf demnach dafür Geld verlangen. Aber Vorsicht: Wenn ein literarisches Hörspiel vertont wird oder geschützte Musik darin verwendet wird, ist die Einwilligung der Urheber einzuholen, unabhängig davon, ob die CD verkauft oder gratis abgegeben wird.
- Fall D: Dies ist nicht erlaubt, da auch die Werke der Schülerinnen und Schüler durch das Urheberrecht geschützt sind. Sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, müssen vor einer Veröffentlichung im Internet ihre Zustimmung geben.
- Fall E: Dies ist nicht erlaubt. Cedrics Verhalten stellt ein Plagiat dar: Er unterlässt es, die Leistung anderer zu kennzeichnen. Er verletzt damit deren Urheberrecht und täuscht zudem die Adressaten seines Vortrages.

Verweise auf andere Einheiten

7 Das Auge isst mit

Falls Plakate, Zeitungen oder Flugblätter gestaltet werden, gilt dies als Veröffentlichung ausserhalb des Unterrichts. Grund genug, das Urheberrecht anzuschauen, besonders wenn Bilder aus dem Internet dabei verwendet werden.

8 Lass hören!

Wenn Schülerinnen und Schüler bei ihren Tonaufnahmen Musik verwenden, stellen sich konkrete Fragen zum Urheberrecht. Umgekehrt kann die Beschäftigung mit dem Urheberrecht auch Anlass sein, eigene Töne herzustellen und damit zum Urheber zu werden.

10 Bilder und Texte erzählen Geschichten

Auch die Verwendung von fremden Texten und Bildern für eigene Geschichten bietet Anlass, das Urheberrecht zu thematisieren.

11 Auf der Suche nach der Nadel im Heuhaufen

Noch bevor die Schülerinnen und Schüler im Internet nach Texten und Bildern suchen, sollen sie dem Begriff des Urheberrechts begegnen und den respektvollen Umgang mit den Werken anderer lernen.

18 Medien überall

Die Beschäftigung mit dem Urheberrecht kann Anlass sein, den eigenen Medienkonsum zu untersuchen.

Weiterführende Aktivitäten

Zum Urheber werden

Im Hinblick auf eine Publikation im Internet, sei dies als Webseite, Blog oder Podcast, schaffen die Schülerinnen und Schüler eigene Texte, Fotos, Bilder und Töne. Musik etwa lässt sich am Computer aufzeichnen und bearbeiten oder mit Musikprogrammen vollständig am Computer erzeugen (siehe dazu Einheit 8). Das Wissen darum, dass ihre eigenen Werke urheberrechtlich geschützt sind, kann das Bewusstsein für den respektvollen Umgang mit fremden Werken fördern.

Links und Literaturhinweise

Urheberrecht allgemein

Urheberrecht.ch – eine Plattform zur Revision des schweizerischen Urheberrechts:
www.urheberrecht.ch

Respect ©opyright – eine Kampagne der Schweizer Urheberrechtsgesellschaften, um in Schulen das Bewusstsein für das Urheberrecht zu fördern:
www.respectcopyright.ch

«Die Internauten: Fair im Netz» – kindgerechte Informationsseite zum fairen Verhalten im Internet, speziell zur Problematik von Software-Raubkopien:
www.internauten.de → Fair im Netz

Urheberrecht im Bildungsbereich

«Alles, was Recht ist» – Broschüre inkl. CD-ROM mit Informationen zum Urheberrecht im Bildungsbereich. Herausgegeben von der EDK (2004). Kostenlos zu beziehen bei der EDK (www.edk.ch)

Educaguide «Recht» – ein Wegweiser für Lehrpersonen zu den rechtlichen Aspekten des Internets in der Schule:
<http://recht.educaguides.ch>

«Das Urheberrecht im Bildungsbereich» – ein thematisches Dossier von educa mit Fallbeispielen aus der Praxis:
www.urheberrecht.educa.ch

Internetvereinbarungen

Internet-Ch@rta: ein Bausatz – Unterlagen zur Erarbeitung von Regeln zur Nutzung des Internets in den Freiburger Schulen:
www.fri-tic.ch → Unterricht → Internet-Ch@rta

Café Affenschw@nz – ein Angebot für das Verhalten im Internetschüngel, bestehend aus Plakat, Webseite und Unterrichtsideen:
www.schulinformatik.ch → Unterricht → Internetnutzung (Café @)